

5. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Schauenburg über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl.I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl.I S. 757, und der §§ 5 und 17 des Hundesteuergesetzes vom 09.03.1957 (GVBl.I S. 28) sowie der §§ 3 – 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (GVBl. I S. 1818) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg, Kreis Kassel, in der Sitzung am 29. Oktober 2009 folgenden

fünften Nachtrag

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I. Der nachstehende § 5 Abs. 4 und Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,

6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash)
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits gezeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schauenburg als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

II. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Schauenburg, den 02. November 2009

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Schauenburg

- Siegel -

(Gimmler)
Bürgermeisterin